



Postulat von Jean Luc Mösch, Erich Grob, Patrick Iten, Mirjam Arnold, Patrick Rööfli, Simon Leuenberger, Manuela Käch, Roger Wiederkehr, Peter Rust und Michael Felber betreffend Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle in Bezug auf gebietsfremde Arten (Neobiota) sowie Ergänzung des bestehenden kantonalen Umsetzungsplans betreffend Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Dezember 2021) durch einen kantonalen, mittelfristigen Massnahmenplan
(Vorlage Nr. 3616.1 - 17425)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 17. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Jean Luc Mösch, Cham, Erich Grob, Cham, Patrick Iten, Oberägeri, Mirjam Arnold, Baar, Patrick Rööfli, Zug, Simon Leuenberger, Menzingen, Manuela Käch, Cham, Roger Wiederkehr, Risch, Peter Rust, Walchwil, und Michael Felber, Zug, haben am 7. September 2023 das Postulat betreffend Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle in Bezug auf gebietsfremde Arten (Neobiota) sowie Ergänzung des bestehenden kantonalen Umsetzungsplans betreffend Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Dezember 2021) durch einen kantonalen, mittelfristigen Massnahmenplan (Vorlage Nr. 3616.1 - 17425) eingereicht. Am 28. September 2023 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze	2
2. Ausgangslage	2
3. Die Anliegen des Postulats	2
3.1. Erstellung eines konkreten, mittelfristigen Massnahmenplans analog wie im Kanton Zürich	2
3.2. Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle mit entsprechenden Weisungsbefugnissen	3
3.3. Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen, Infrastruktur und Finanzmittel für die Umsetzung des Massnahmenplans	4
3.4. Zurverfügungstellen von Finanzmitteln zur Stärkung der Gemeinden	5
3.5. Stärkung der Prävention neben der Bekämpfung	5
3.6. Öffentlichkeitsarbeit, Anbieten von Schulungen	6
3.7. Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung von Ernte-, Fang- oder Produktionseinbussen durch Neobiota	7
4. Finanzielle Auswirkungen	7
4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	7
4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	8
5. Antrag	8

1. In Kürze

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher das Grundlagenpapier «Kantonaler Umsetzungsplan in Bezug auf die gebietsfremden Arten (Neobiota)» aus dem Jahre 2021 – analog wie im Kanton Zürich – durch einen konkreten mittelfristigen Massnahmenplan ergänzt wird und auf Gesetzesstufe die für eine wirksame Umsetzung erforderlichen Grundlagen geschaffen werden.

Verschiedene, in diesem Zusammenhang gestellte Forderungen – wie die Schaffung einer Koordinationsstelle Neobiota, Stärkung der Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen etc. – sind heute bereits weitgehend umgesetzt. In Bezug auf gewisse andere Postulatsanliegen besteht jedoch ein Optimierungsbedarf, welcher der Regierungsrat wie folgt aufnimmt.

- eine lesergerechtere Aufbereitung des Zuger Massnahmenplans Neobiota im Rahmen der nächsten Aktualisierung 2026/27;
- die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Massnahmenplans im Rahmen der regulären Budgetierung der zuständigen Fachstellen;
- Zurverfügungstellen von finanziellen Mitteln für die Stärkung der Gemeinden bei der Neobiota-Regulierung.

2. Ausgangslage

Die Neobiota-Problematik ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit gerückt. Dies nicht unbegründet – gemäss Dossier «Ausbreitung invasiver Arten» der nationalen Gefährdungsanalyse wird der aggregierte ökonomische Schaden schweizweit mit einer Höhe von ca. 3 Milliarden Franken angegeben. Im Kanton Zug wird allein der Schaden der WWZ durch das Auftreten der Quaggamuschel mit Kosten im dreistelligen Millionenbereich beziffert (Schätzung der WWZ vom 3. März 2023). Weltweit beziffert der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) die wirtschaftlichen Kosten durch invasive Arten auf 423 Milliarden Dollar jährlich. Neben den Gesundheitskosten tragen dazu auch Kosten bei, die durch eingeschleppte Schädlinge in der Landwirtschaft entstehen.

Mit Stand vom Januar 2022 wurden in der Schweiz 85 Tiere, 89 Pflanzen und 23 Pilze als invasive gebietsfremde Arten eingestuft (Umwelt-Wissen BAFU 2022). Die negativen Auswirkungen reichen von Gesundheitsschäden bei Menschen und Tieren, der Bedrohung der Biodiversität, Schäden an der Infrastruktur bis hin zu Ertragsausfällen in der Land- und Forstwirtschaft. Die im nationalen und kantonalen Recht verankerten Aufgaben sind in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verteilt. Somit handelt es sich bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten sowohl in organisatorischer als auch rechtlicher Hinsicht um eine komplexe Querschnittsaufgabe mit einem hohen Anspruch an die Koordination der Akteure.

3. Die Anliegen des Postulats

Die einzelnen Aspekte des Postulats werden wie folgt beantwortet:

3.1. Erstellung eines konkreten, mittelfristigen Massnahmenplans analog wie im Kanton Zürich

Der Massnahmenplan des Kantons Zürich fokussiert wie der Zuger Umsetzungsplan vom Dezember 2021 in erster Linie auf die Zuständigkeiten, Beschreibung der Problematik, die Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen. Er geht insbesondere auf die Bekämpfungsgrundsätze wie

Prävention («wehret den Anfängen»), Fokus auf besonders schädliche und neue Arten sowie den Schutz von besonders wertvollen und noch neobiotafreien Standorten ein. Auch der Verzicht auf die Bekämpfung von invasiven Neophyten auf Flächen, welche nicht mehr mit verhältnismässigem Aufwand saniert werden können, wird genannt.

Die Ausbreitung der invasiven Neobiota erfolgt sehr dynamisch. Dementsprechend müssen sich die Regulierungsmassnahmen laufend an die aktuellen Herausforderungen anpassen. Die Folge ist, dass ein Neobiota-Massnahmenplan sich mehr auf die Zuständigkeiten, übergeordneten Grundsätze und Handlungsfelder bezieht, als ganz konkrete Bekämpfungsmassnahmen aufzulisten.

Inhaltlich sind die meisten Massnahmen der Strategie des Kantons Zürich im Zuger Umsetzungsplan aufgeführt und in Form von Aufgaben den einzelnen Fachstellen zugewiesen.

Während der Zuger Umsetzungsplan eher als verwaltungsinternes Hilfsmittel zu verstehen ist, wurde der Zürcher Massnahmenplan grafisch sehr ansprechend für eine breite Leserschaft aufbereitet. Bei der nächsten Aktualisierung wird der Kanton Zug diesen Aspekt aufgrund des gesteigerten Interesses der Öffentlichkeit berücksichtigen.

Seit dem 26. Januar 2007 besteht zwischen den Baudirektionen der Kantone Zürich und Zug eine Vereinbarung bezüglich Zusammenarbeit im Bereich der Freisetzungsverordnung. Im Rahmen dieser Vereinbarung steht der Baudirektion des Kantons Zug das Know-how des Kantons Zürich im Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen zur Verfügung.

Dieser Punkt kann somit als mehrheitlich erfüllt bezeichnet werden. Eine laien- und leserge-rechtere Aufbereitung des Zuger Umsetzungs- bzw. Massnahmenplans wird bei der nächsten Aktualisierung berücksichtigt.

3.2. Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle mit entsprechenden Weisungsbefugnissen

Eine Koordinationsstelle Neobiota wurde bereits mittels Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2009 geschaffen und ist im Amt für Umwelt (AFU) angesiedelt. Gemäss § 2 Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; BGS 811.1) ist das AFU das für den Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) zuständige Amt. Die wichtigsten Aufgaben der Koordinationsstelle umfassen:

- Vertretung des Kantons in nationalen und kantonalen Arbeitsgruppen (z. B. Cercle Exotique national, Regionalgruppen Zentralschweiz und Ostschweiz);
- Beobachtung der Entwicklungen im Bereich invasive gebietsfremde Organismen;
- Überprüfung und Weiterentwicklung des kantonalen Umsetzungsplans;
- Organisation und Leitung der kantonalen und gemeindlichen Plattform Neobiota;
- verwaltungsinterne Koordination von Massnahmen;
- Sammeln von aktuellen Informationen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen und Weiterleitung dieser Informationen an kantonale Fachstellen und Gemeinden;
- Entgegennahme von Anfragen, Beantwortung oder Weiterleitung an zuständige Fachstellen;
- Management der zentralen Datenerfassung und -darstellung;
- Vollzug von Art. 48 FrSV bei Produzenten, Gartenbaubetrieben und Verkaufsstellen (Kontrolle Grüne Branche);
- Umgang mit Neobiota bei Bauprojekten;
- Kommunikationsmassnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Information und Schulung wichtiger Akteure).

Grundsätzlich sind die einzelnen Fachstellen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben innerhalb ihres Fachbereichs verantwortlich. Sie sind somit zuständig für das Monitoring der für ihren Bereich relevanten Arten, für die Feststellung des diesbezüglichen Handlungsbedarfs sowie für die Umsetzung von erforderlichen Massnahmen. Hierarchische Weisungsbefugnisse des AFU oder zusätzliche gesetzliche Grundlagen für eine wirksame Umsetzung des Massnahmenplans sind somit nicht erforderlich. Vielmehr geht es bei der verwaltungsinternen Koordination von Massnahmen um die Abstimmung der Aktivitäten und Prioritäten der einzelnen Fachstellen und gegebenenfalls der Klärung von Zielkonflikten. Hierzu ist die Koordinationsstelle auf das spezifische Fachwissen der involvierten Fachstellen angewiesen und wirkt in erster Linie koordinierend.

3.3. Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen, Infrastruktur und Finanzmittel für die Umsetzung des Massnahmenplans

Angesichts der stetig auftretenden neuen invasiven gebietsfremden Arten bei gleichbleibenden personellen Ressourcen und finanziellen Mitteln sind diese mittlerweile sehr knapp bemessen. Der Wissensbedarf der Bevölkerung zum Thema Neobiota ist ebenfalls deutlich angestiegen, was sich in zahlreichen Anfragen an die Fachstellen bemerkbar macht. Im Sommerhalbjahr gehen viele Meldungen und Beobachtungen von Neophytenbeständen und Neozoen ein mit der (häufig berechtigten) Erwartung, dass die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden aktiv werden. Zugleich steigen die koordinativen Aufgaben, wie es sich am Beispiel der Massnahmen gegen aquatische Neobiota bzw. die Quaggamuschel zeigt. Den Vollzug in diesem Bereich aufzubauen, erfordert in der Regel das Zusammenwirken vielfältiger Akteure:

- Schaffung der rechtlichen Grundlagen zusammen mit den Rechtsdiensten drei involvierter Direktionen im Kanton Zug (Sicherheitsdirektion, Direktion des Innern, Baudirektion) und der Abstimmung innerhalb der sechs Zentralschweizer Kantone. Als Ergebnis hat der Kanton Zug als erster Kanton der Schweiz eine Schiffsreinigungspflicht auf Verordnungsstufe eingeführt, was als wichtigste Präventionsmassnahme angesehen wird;
- Aufbau einer IT-Lösung für den Nachweis über die fachgerechte Reinigung an der Schnittstelle zwischen Bootsbesitzenden, Reinigungsbetrieben, dem zuständigen Amt für Wald und Wild (AFW) sowie IT-Spezialisten;
- Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur: Im Laufe der Abklärungen des AFU hat sich gezeigt, dass herkömmliche Reinigungsanlagen von Werkhöfen und Autowaschanlagen häufig nur mit einem Ölabscheider, nicht jedoch mit den erforderlichen Neutralisations- und Spaltanlagen ausgerüstet sind, um beim anfallenden Abwasser die Einleitbedingungen in die Kanalisation einzuhalten.

Dieses Beispiel zeigt die Komplexität des Umgangs mit Neobiota. Bei der Quaggamuschel handelt es sich um einen einzigen Organismus der 85 gebietsfremden Tiere der Schweiz. Die Koordinationsstelle Neobiota mit einem jährlichen Budget von 20 000 Franken und rund 40 Stellenprozent kommt da rasch an ihre Grenzen, vor allem in Anbetracht der genannten anderen Aufgaben der Koordinationsstelle (siehe Kapitel 3.2). Demgegenüber stehen erwartete Kosten bei Einschleppung der Quaggamuschel im dreistelligen Millionenbereich. Es ist berechtigt, die Frage zu stellen, ob ein Ausbau der Ressourcen für den Umgang mit Neobiota bzw. Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen schlussendlich gesamtwirtschaftlich der günstigere Weg wäre.

Fazit: Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im regulären Budgetprozess der zuständigen Fachstellen bzw. Ämter zu budgetieren, um temporäre Ressourcenengpässe durch externe Unterstützung abzufedern. Im Aufgabengebiet der Koordinationsstelle Neobiota sind gemäss

heutiger Einschätzung zusätzlich 20 000 Franken pro Jahr erforderlich, welche entsprechend durch das AFU in der Erfolgsrechnung budgetiert werden.

3.4. Zurverfügungstellen von Finanzmitteln zur Stärkung der Gemeinden

Aktuell unterstützt der Kanton Zug die Gemeinden nur konzeptionell, koordinierend und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bei der Bekämpfung von Neobiota. Finanzmittel zur Unterstützung der Gemeinden seitens des Kantons fehlen gänzlich. Ein Blick in den Nachbarkanton Schwyz zeigt ein anderes Bild: Dort unterstützt der Kanton die 30 Schwyzer Gemeinden bei deren Aktivitäten zur Regulierung von Neophyten mit jährlich 300 000 Franken (Beschluss Nr. 622/2018 des Regierungsrats des Kantons Schwyz). Die Kantonsbeiträge variieren je nach kantonaler Priorisierung der Aufgabe zwischen 20 und 80 Prozent der effektiven Kosten und werden für Massnahmen in den Bereichen Planung, Sensibilisierung, Erhebung und Beobachtung sowie Regulierung ausgerichtet. Durch die Schaffung eines Beitragsystems kann der Kanton auf diese Weise Schwerpunkte setzen und gezielt Aktivitäten fördern.

Ein ähnliches Anreizsystem ist auch für den Kanton Zug anzustreben. Ohne die Gemeinden ist eine erfolgreiche Neophyten-Regulierung, insbesondere im Siedlungsraum, nicht möglich. Die Gemeinden verfügen über die wichtigen Ortskenntnisse und kennen die Neophyten-Standorte. Zudem haben die meisten Gemeinden eigenes Personal (Werkgruppen), welches die Regulierungsmassnahmen teilweise übernehmen kann.

Auf diese Weise kann auch die Nähe der Gemeinden zur Bevölkerung optimal genutzt werden. Da die Bekämpfung und der fachgerechte Umgang mit Neophyten auch Privatgrundstücke betrifft, sind Sensibilisierungsmassnahmen auf Gemeindeebene umso wichtiger. Ansonsten verbreiten sich Neophyten von Privatgärten in den Wald, auf Landwirtschafts- und Naturschutzflächen und schmälern oder zerstören die Effekte der dortigen Regulierungsmassnahmen.

Was eine aktive Unterstützung des Kantons bei der Koordination und Bekämpfung von Neophyten bewirken kann, zeigen die seit Jahren laufenden Projekte des AFW, des Amtes für Raum und Verkehr (ARV) und des Tiefbauamts (TBA). Korporationen und Private erhalten einen jährlichen Auftrag, im Wald, in Naturschutzgebieten, in Hecken, in Gewässerbestockungen und in Strassenböschungen Neophyten gezielt zu bekämpfen. Obwohl gesamtheitlich die Neophyten-Problematik zugenommen hat, konnte die Situation inkl. Kosten über die Jahre stabilisiert werden. Der Siedlungsraum ist nicht Teil dieser Projekte.

Fazit: Um in Zukunft Aktivitäten der Gemeinden je nach kantonaler Priorisierung der Massnahmen mit einem Anteil von 20 bis 80 Prozent der Kosten zu unterstützen, werden jährlich 110 000 Franken durch das AFU in der Erfolgsrechnung budgetiert. Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation, auf dessen Grundlage der Regierungsrat über die Weiterführung des Beitragsystems entscheiden wird.

3.5. Stärkung der Prävention neben der Bekämpfung

Die Stärkung der Prävention ist ein Grundsatz des Zuger Umsetzungsplans. Die Prävention ist meist mit Abstand die effektivste und kostengünstigste Methode in der Regulierung von Neobiota. Aktuelle Beispiele sind:

- die Einführung einer Bootsreinigungspflicht bei Gewässerwechsel;
- die Bildung einer kantonalen Arbeitsgruppe sowie die Erarbeitung einer Bekämpfungsstrategie bei Auftreten der Asiatischen Hornisse im Kanton Zug;

- das Monitoring von Quarantäneorganismen des kantonalen Pflanzenschutzdiensts, um beim punktuellen Auftreten eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Letzten August konnte der kantonale Pflanzenschutzdienst beim Auftreten von *Ralstonia solanacearum* (Braunfäule) sofort reagieren und eine weitere Ausbreitung verhindern;
- Käfermonitoring im Wald in Zusammenarbeit mit der WSL, zur Früherkennung von besonders gefährlichen Holzkäfern wie den Asiatischen Eschenprachtkäfer.

Dieser Punkt kann als umgesetzt bezeichnet werden, da die Prävention bereits heute ein wichtiges Ziel des Zuger Umsetzungsplans Neobiota darstellt.

3.6. Öffentlichkeitsarbeit, Anbieten von Schulungen

Wie die Postulantinnen und Postulanten betonen, spielen auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Anbieten von Schulungen eine wichtige Rolle bei der Prävention.

Das AFU veröffentlichte regelmässig kantonsintern oder via Umwelt Zentralschweiz Medienmitteilungen zu den aktuellen Neobiota-Themen. Beispielsweise wurde in den letzten Jahren eine Serie von Medienmitteilungen zur Problematik der aquatischen Neobiota publiziert:

- «Die Zentralschweizer Kantone starten eine Informationskampagne zum Schutz der Gewässer vor gebietsfremden invasiven Lebewesen» vom 27. April 2021;
- «Vorsicht blinde Passagiere – mit einem sauberen Boot kann die Weiterverbreitung von invasiven Muscheln und Ähnlichem verhindert werden!» vom 11. Mai 2021;
- «Bei der Garten- und Teichgestaltung auf einheimische Wasserpflanzen setzen» vom 25. Mai 2021;
- «Problemfische am Haken? – Auch bei der Angelfischerei sollen keine invasiven gebietsfremden Arten verschleppt werden» vom 08. Juni 2021;
- «Unliebsam gewordene Haustiere in Gewässern aussetzen – Verboten und problematisch für Flora und Fauna» vom 06. Juli 2021;
- «Gebietsfremde invasive Muscheln können Betreiber von technischen Anlagen unter Wasser teuer zu stehen kommen» 20. Juli 2021;
- «Hochsaison für Wassersport – und für invasive gebietsfremde Arten in Gewässern» vom 22. Juni 2021 und 20. Juni 2023;
- «Reinigungspflicht für Schiffe und Boote in Zentralschweizer Seen. Massnahme gegen die Einschleppung und Ausbreitung invasiver Organismen» vom 29. Juni 2023.

Daneben liefen die grösseren Sensibilisierungskampagnen des AFU «Vorsicht blinde Passagiere» und des AFW «Schütz den See» mit Plakaten an den Seezugängen, Postern auf ZVB-Bussen etc.

Weitere Medienmitteilungen gab es anlässlich der Einführung des kostenlosen Neophytensacks vom 4. Mai 2023 und zur Asiatischen Hornisse («So bereitet sich Zug auf die asiatische Hornisse vor» vom 7. Dezember 2023).

Im Bereich Schulungen gibt es einzelne Angebote des Kantons (z. B. jährlicher Praxiskurs Neophyten für Werkhofmitarbeitende, Weiterbildungstage für das Forstpersonal) sowie 2024 erstmals ein Kurs betreffend Asiatische Hornisse. Im Schulungsbereich besteht zudem ein breites Angebot anderer Organisationen, wie jenes von Pusch – Praktischer Umweltschutz oder der sanu future learning ag. Auf diese praxisausgerichteten Kursangebote weist das AFU an der gemeindlichen Plattform Neobiota jeweils hin.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Kanton Zug im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bereits aktiv ist. Durch die oben erwähnte finanzielle Unterstützung der Gemeinden kann zukünftig ein Multiplikatoreffekt entstehen. Durch eine kantonale Beteiligung an öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten können Gemeinden zusätzlich motiviert werden, Veranstaltungen wie Neophyten-Ausstellungen, Austauschaktionen, Beratungen von privaten Gartenbesitzern etc. zu organisieren.

Im Bereich Schulungen sollte der Kanton Zug aus unserer Sicht eher eine zurückhaltende Rolle einnehmen, da ein professionelles Angebot von privaten Organisationen besteht – vor allem hinsichtlich Neophyten. Hingegen geht es beim Umgang mit Neozoen eher um die Ausbildung von einzelnen Spezialisten – hier macht es punktuell durchaus Sinn, dass der Kanton Zug in Kooperation mit anderen Kantonen aktiv wird, wie im Fall der Asiatischen Hornisse. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dem Thema Neobiota im Rahmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Ausbildung mehr Gewicht zu verleihen und so das Know-how der Landwirte bzw. Gärtner über den Umgang mit Neophyten zu fördern.

3.7. Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung von Ernte-, Fang- oder Produktionseinbussen durch Neobiota

Aus Sicht der Regierung ist von einer generellen Entschädigung für Ernte-, Fang- oder Produktionseinbussen durch Neobiota abzusehen. Nicht immer sind Ursache und Wirkung klar (gehen die Fischfangerträge aufgrund von Neozoen zurück, Veränderung natürlicher Gewässerstrukturen, Restwassermengen, Sauerstoffgehalt, Temperatur, Nährstoffgehalt etc.?). Das Interesse von Landwirten und Landwirtinnen könnte gesenkt werden, auf ihren Flächen für die Reduktion von Neophytenbeständen zu sorgen, wenn Ausfälle entschädigt würden. Es würden falsche Anreize gesetzt. Umfangreiche Entschädigungen könnten zudem ein Hemmnis sein, bei Ernte-, Fang- oder Produktionseinbussen auf andere/robustere Arten auszuweichen bzw. frühzeitig andere Einnahmequellen zu erschliessen.

Vielmehr sollte der Grundsatz lauten, Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen zu subventionieren. Unumstritten sind weiterhin die Entschädigungen gemäss Reglement über die Vergütungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen von schädlichen Organismen der Volkswirtschaftsdirektion (Beispiel: Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung von Erdmandelgras).

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für den Aufbau eines kantonalen Beitragssystems an die Gemeinden im Bereich Regulierung von Neophyten werden bei der Koordinationsstelle Neobiota die erforderlichen Finanzmittel in der Erfolgsrechnung budgetiert. Dafür fallen im Rahmen eines Pilotprojekts über drei Jahre jährliche Kosten von 110 000 Franken pro Jahr an. Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation, auf dessen Grundlage über die Weiterführung des Beitragssystems entschieden wird.

Zudem ist vorgesehen, jährlich 20 000 Franken mehr für die Koordinationsstelle Neobiota zu budgetieren, um v. a. Ressourcenengpässe mit externer Unterstützung abfedern zu können (z. B. für die Kontrolle der Grünen Branche durch externe Fachpersonen).

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0	0	0	0
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	0	0	0	0
	effektive Einnahmen	0	0	0	0
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	0	0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	0	0	0	0
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	0	130 000	130 000	130 000
	effektiver Ertrag				

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch das Zurverfügungstellen von Finanzmitteln zur Unterstützung der Gemeinden in Form eines Anreizsystems werden die Einwohnergemeinden gezielt motiviert, ihre Aktivitäten im Bereich Neophyten-Regulierung auszubauen. Für Gemeinden, die bisher kaum bis wenig in die Bekämpfung von Neobiota investierten und zukünftig dadurch motiviert werden, deutlich mehr Massnahmen umzusetzen, können die Ausgaben in diesem Bereich trotz Kantonsbeitrag ansteigen, da der Kanton nur einen Anteil der Kosten übernimmt. Für Gemeinden, die heute bereits sehr aktiv sind, würden die Ausgaben durch die kantonale Unterstützung gesamthaft sinken.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Jean Luc Mösch, Erich Grob, Patrick Iten, Mirjam Arnold, Patrick Rösli, Simon Leuenberger, Manuela Käch, Roger Wiederkehr, Peter Rust und Michael Felber betreffend Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle in Bezug auf gebietsfremde Arten (Neobiota) sowie Ergänzung des bestehenden kantonalen Umsetzungsplans betreffend Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (Dezember 2021) durch einen kantonalen, mittelfristigen Massnahmenplan (Vorlage Nr. 3616.1 - 17425) sei wie folgt teilerheblich zu erklären:

1. Erheblicherklärung hinsichtlich der Punkte:
 - 3.1 Aktualisierung des Massnahmenplans
 - 3.3 Schaffung der notwendigen Finanzmittel für die Umsetzung des Massnahmenplans
 - 3.4 Stärkung der Gemeinden bei der Neobiota-Regulierung;

2. Nichterheblicherklärung in Bezug auf die Punkte:
 - 3.2 Schaffung einer Koordinationsstelle Neobiota
 - 3.5 Stärkung der Prävention
 - 3.6 Öffentlichkeitsarbeit, da bereits umgesetzt
 - 3.7 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Entschädigung von Ernte-, Fang- oder Produktionseinbussen durch Neobiota.

Zug, 17. September 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Massnahmenplan Neobiota 2022–2025 des Kantons Zürich
- Beilage 2: Kantonaler Umsetzungsplan betreffend Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen des Kantons Zug vom Dezember 2021